

Satzung

des Juniorenfördervereins (JFV)

Jugendspielgemeinschaft (JSG)

Präambel

Zur altersgerechten Förderung des Fußballsports und zur Gestaltung einer gemeinsamen Jugendarbeit wird dieser Juniorenförderverein gegründet.
Dem Juniorenförderverein wird ab der Saison 2012/2013 die Aufgabe der Förderung des Jugendfußballs übertragen. Der Juniorenförderverein wird von den drei unten stehenden Stammvereinen gegründet.

- Fussballverein Dudenhofen 1920 e.V.**
- Fussballverein Hanhofen 1946 e.V.**
- ASV Harthausen 1946 e.V.**

Gemeinsames Ziel ist es, eine gemeinschaftliche, kontinuierliche ,leistungsorientierte und erfolgreiche Jugendarbeit aller Altersjahrgänge anzustreben, die sowohl Mannschaften in den Leistungsklassen als auch auf der Breitensportorientierten Kreisebene zum Spielbetrieb des Südwestdeutschen Fußballverbandes (SWFV) anmelden kann.

Durch Einsatz von charakterlich geeigneten und qualifizierten Trainern/Betreuern sollen möglichst viele Spieler vom Juniorenbereich in den Aktiven-Bereich überführt werden. Neben den sportlichen Aktivitäten sollen auch soziale Aspekte im Vordergrund stehen.

Näheres zur Qualifikation der Trainer / Betreuern und altersgerechte Ausbildung der Jugendspieler regelt das gemeinsam erarbeitete Trainings- und Ausbildungskonzept.

§ 1 Name und Sitz des Juniorenfördervereins

1. Der Juniorenförderverein führt folgenden Namen:

Jugendspielgemeinschaft e.V.

Offizielle Abkürzung: JSGe.V. oder kurz : JSG

(im weiteren Verlauf nur JSG genant)

2. Die JSG hat ihren Sitz in und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Die JSG erkennt mit der Aufnahme in den Südwestdeutschen Fußballverband E.V dessen Satzung und Ordnungen, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des Deutschen Fußball-Bundes und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft im Südwestdeutschen Fußball-Verband ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an.

Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim Südwestdeutschen Fußball-Verband ergeben.

§ 2 Zweck des Juniorenfördervereins

1. Die JSG ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Die JSG verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung für Vorstands-, Betreuer-, oder Trainertätigkeiten im steuerlich zulässigen Rahmen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.
4. Durch die JSG soll die Qualität der Jugendarbeit im sportlichen, insbesondere fußballerischen Bereich in der Verbandsgemeinde Dudenhofen erhöht werden. Durch die Freizeitbetreuung der Jugendlichen sollen dabei aber auch die allgemeinen Zwecke einer Jugendarbeit, insbesondere der Integration und der sozialen Kompetenz, gefördert und erreicht werden. Den Jugendlichen soll dennoch die Zugehörigkeit zu ihrem Stammverein vermittelt werden und es soll langfristig Bestand und Förderung der Seniorenmannschaften der beteiligten Stammvereine gesichert werden.
5. Die JSG sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der jeweils durch die JSG beim südwestdeutschen Fußball-Verband gemeldeten Juniorinnen- und Juniorenmannschaften in allen Altersklassen und gewährleistet ihre Teilnahme am Verbandsspielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt sie in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr. Eine Auflösung der Jugendabteilung der Vereine erfolgt ausdrücklich nicht. Diese bestehen unverändert fort. Es wird lediglich der Spielbetrieb unter den Voraussetzungen der Jugendordnung des SWFV auf die JSG übertragen.

6. Welchem Verein sich eine Spielerin oder ein Spieler nach seinem Wechsel vom Juniorinnen- /Junioren-Spielbetrieb anschließen möchte, bleibt grundsätzlich seiner unbeeinflussten und freien Entscheidung überlassen. Bei einem Wechsel zu einem nicht der JSG angehörenden Verein ist vom der JSG aber zwingend die vom SWFV festgelegte Entschädigungszahlung vom aufnehmenden Verein zu verlangen. Bei Nichtzahlung muss eine Freigabe verweigert werden. Bei einem Wechsel zum bisherigen Stammverein entfällt eine Entschädigungszahlung und die Freigabe ist sofort zu erteilen. Bei einem Wechsel zu einem der anderen Stammvereine innerhalb der JSG ist eine Entschädigungszahlung in Höhe von 50 % der vom SWFV festgelegten Summe zu verlangen. Diese Regelungen gelten auch innerhalb des Juniorenbereiches. Mit Spielern welche sich von anderen Vereinen der JSG anschließen, kann der Vorstand abweichende Vereinbarungen treffen. Eine Beteiligung der Stammvereine an den vom der JSG eingezogenen Entschädigungszahlungen wird in einem Vertrag zwischen den Stammvereinen und der JSG gesondert geregelt. Der Abschluss ergeht durch Vorstandsbeschluss.
7. Die JSG nutzt als Verein folgende Synergieeffekte:
- gleichmäßige Auslastung der Sportanlagen
 - partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Stammvereine
 - gemeinsame Veranstaltungen, Ausflüge, Turniere
 - gemeinsame Finanzierung der Jugendarbeit
 - Präsentation in und für Verbandsgemeinde
- Sie wird den Jugendlichen die Möglichkeit bieten, ihre sportliche Freizeitgestaltung in unseren Vereinen auszuüben.
8. Die Startrechte der Junioren richten sich nach den Bestimmungen des Südwestdeutschen Fußballverbandes e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die JSG besteht
- aus den in der JSG gemeldeten Juniorenspielerinnen- und spielern bis zur Altersgrenze von 16 bei den Juniorinnen und 19 Jahren bei den Junioren, die zugleich Mitglieder eines Stammvereins sind
 - aus den Gründungsmitgliedern
 - aus den Stammvereinen, vertreten durch Mitglieder der entsprechenden Vorstandschaft
 - aus weiteren ordentlichen Mitgliedern.
2. Vereinsmitglieder können sowohl natürliche, aber auch juristische Personen werden.

3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in die JSG.
Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei einem Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene Beschwerde einlegen, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

4 → Nachtrag

5. Weitere Vereine können sich der JSG anschließen. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft der JSG zu stellen. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages ist ein Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit zur Aufnahme notwendig. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Entscheidung des Vorstandes über Aufnahmegebühr und Aufnahmeantrag ist unanfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Die Mitgliedschaft der Juniorenspielerinnen-/spieler in der JSG endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die Juniorinnen-/Juniorenmannschaften.
2. Ein Austritt des Mitglieds aus der JSG kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich der Vorstandschaft erklärt werden. Für die Stammvereine gilt in Übereinstimmung mit der Jugendordnung des SWFV hierfür eine zusätzliche gesonderte Austritts- und Widerruffrist bis zum 31.03. eines jeden Jahres.
3. Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus der JSG ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere Folgendes anzusehen: Wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinssatzung oder Vereinsinteressen verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet, fällige Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet.
4. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.
6. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
7. Will einer der Stammvereine aus der JSG austreten, so ist dies der JSG schriftlich mitzuteilen. Der Austritt eines Stammvereins kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

8. Bei Eintritt von Punkt 7 erhält die JSG weiterhin seine Geschäftsfähigkeit. Über die Aufnahme eines neuen Stammvereines entscheidet die Vorstandschaft der JSG.

§ 5 Vereinsmittel / Finanzierung

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Jugendfördermittel sowie Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen, Werbung und Sponsoring.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages bzw. Änderung der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Eine zeitlich begrenzte Aussetzung eines Mitgliedsbeitrages im Einzelfall bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des JSG in einfacher Mehrheit. Die Beiträge sind als Jahresbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
3. Die JSG erhält zusätzlich zu den Einnahmen gemäß § 5 Abs.1 von den Stammvereinen jährliche Zuwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Höhe und die Zahlungstermine der Zuwendungen werden vom dem geschäftsführenden Vorstand der JSG, unter Mitwirkung der geschäftsführenden Vorstände der jeweiligen Stammvereine vor Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam festgelegt.
4. Die Zuschüsse für die lizenzierten Übungsleiter, die für die JSG tätig sind, werden durch den Stammverein, dem der Übungsleiter angehört, beantragt und nach Erhalt von diesem an die JSG weitergeleitet. Sollte der Übungsleiter keinem Stammverein zugehörig sein, beantragt die JSG den Zuschuss.
5. Scheidet einer der Stammvereine fristgerecht und ordnungsgemäß durch Widerruf gegenüber dem SWFV aus der JSG zum entsprechenden Jahresende aus, hat der ausscheidende Verein ab diesem Zeitpunkt auch keine anteiligen Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen an den JSG mehr zu leisten.
[Ergänzend zu § 4, 3., 6.]

§ 6 Organe des Juniorenfördervereins

Organe der JSG sind

1. der Vorstand
2. der Koordinationsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Gremien beschließen

§ 7 Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der JSG und einem der Stammvereine angehören.
 2. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem geschäftsführenden Vorstand mit
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der 3. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister(in)
 - dem/der Schriftführer(in)
 - b.) und aus je 2 weiteren nicht geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern der Stammvereine, welche möglichst aus folgenden Sparten stammen sollten und jährlich in der Mitgliederversammlung von den Stammvereinen namentlich zu benennen sind
 - den Jugendleitern / Jugendkoordinatoren der Stammvereine
 - den Fußballabteilungsleitern / Sportmanagern der Stammvereine
 - den Jugendsprechern
 - c.) Der geschäftsführende Vorstand und die weiteren (nicht geschäftsführenden) Vorstandsmitglieder bilden zusammen den Gesamtvorstand
- Die Jugendsprecher werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
 4. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird
 5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und wickelt den normalen Bankverkehr ab. Er besitzt neben den zwei Vorsitzenden Einzelzeichnungsberechtigung für Bankgeschäfte. Er ist nicht zur Aufnahme von Krediten berechtigt. Bei einzelnen Geschäften von mehr als 2.000,00 € ist für die Einzelzeichnungsberechtigten die Zustimmung (Beschluss) des geschäftsführenden Vorstands notwendig.
 6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

7. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Von den Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und den Stammvereinen zur Kenntnisnahme zugeleitet.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
10. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ersatz ihres nachgewiesenen Aufwands, oder die steuerfreie Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG.

§ 8 Der Koordinationsausschuss

1. Der Koordinationsausschuss organisiert den Spielbetrieb der Mannschaften.
2. Die Mitglieder des Koordinationsausschusses werden durch den Vorstand berufen. Die Jugendleiter, bzw. deren Stellvertreter, der Stammvereine sind Mitglieder des Koordinationsausschusses.

§ 9 Die Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung findet zweijährlich statt. Diese sind ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
2. Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand öffentlich in dem in der Verbandsgemeinde Dudenhofen erscheinenden Amtsblatt, unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Die öffentliche Einberufung kann durch schriftliche Einladung ersetzt werden. Die Schriftlichkeit der Einladung ist auch dann gewahrt wenn diese durch Zusendung einer Emailnachricht erfolgt. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

3. Der jährlichen Jahreshauptversammlung obliegen insbesondere
- a) Die Entgegennahme der Arbeitsberichte des Vorstandes,
 - b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellte Anträge

Der zweijährlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) Die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes
 - b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Die Entlastung des Vorstandes
 - e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Die Wahl des Vorstandes
 - g) Die Wahl der zwei Kassenprüfer
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellte Anträge
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab der Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn sie der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe beantragt, oder wenn durch Ausscheiden eines oder mehrerer Stammvereine die Voraussetzungen zum Bestand des JSG nicht mehr gegeben sind.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind möglich. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

§ 10 Finanzordnung

1. Die JSG hat einen jährlichen Finanzplan bis zum 30. September eines Jahres für das Spieljahr (1. Juli bis 30. Juni) zu erstellen und den Stammvereinen zur Genehmigung vorzulegen.

2. Das Wirtschaftsjahr der JSG beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
3. Ausgaben, die über das genehmigte Budget hinausgehen, sind zuerst mit den Stammvereinen abzustimmen.
4. Der Vorstand der JSG ist für eine ordnungsgemäße Haushaltsführung verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand eines Stammvereins hat das Recht auf uneingeschränkte Einsicht in die Buchführung des JSG.

§ 11 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Es müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer eingesetzt werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium der JSG angehören, müssen aber Mitglied in einem der Stammvereine sein.
3. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung der JSG erstellen einen Prüfungsbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfungsbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und rechnerisch korrekt und ausreichend belegt ist.

§ 12 Datenschutz

1. Die JSG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
 - Bankverbindung
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk)
 - E-Mail-Adressen
 - Geburtsdatum
 - Lizenz(en)
 - Funktion(en) im Verein
2. Als Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und des Südwestdeutschen Fußball-Verbandes ist die JSG verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Vorstandsmitglieder und sportlichen Leiter mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht die JSG personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und –soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Altersklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet die JSG möglicherweise auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:
- Name
 - Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer
 - Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf die JSG – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Die JSG informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann.

Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt die JSG Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

5. Mitgliederlisten oder Mannschaftslisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste oder Auszüge davon zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrecht) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderungen, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 Auflösung des Juniorenfördervereins

1. Die JSG kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung der JSG werden die drei Vorsitzenden der Stammvereine zusammen als Liquidatoren der JSG bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
4. Für Verbindlichkeiten der JSG haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen der JSG (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz)
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z. B. durch Auflösung der Stammvereine. So fällt das verbleibende Vermögen des Juniorenfördervereins an die Verbandsgemeinde Dudenhofen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gültigkeit

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen in Kraft.